



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Kreisrätin
Frau Romy Penz
Dresdner Straße 10
09557 Flöha

Ansprechpartner: Jana Börner
Referat: Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag
Frauensteiner Straße 43
Standort: 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-3398
Telefax: 03731 799-3322
E-Mail: Kreistag@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 00.01-0036-A012/19/bö
Datum: 15.11.2019

Ihre Anfrage zum Thema Kulturdenkmäler
hier: Ihre E-Mail vom 11.11.2019

Sehr geehrte Frau Penz,

Ihre Anfrage zum Thema Kulturdenkmäler vom 11.11.2019 ging am 11.11.2019 per E-Mail in der Landkreisverwaltung ein.

- 1. Wie viele Meldungen zur Eintragung von Kulturdenkmälern nach § 10 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sind seit 2008 beim Landratsamt Mittelsachsen eingegangen? (Bitte je Jahr und Kommune aufschlüsseln.)**

Eintragungen in die Kulturdenkmallisten werden ausschließlich vom Landesamt für Denkmalpflege (Baudenkmale) und vom Landesamt für Archäologie (Bodendenkmale) vorgenommen. Die Unteren Denkmalbehörden des Landkreises und der Stadt Freiberg (für Mittelsachsen) werden über die Eintragung in die Kulturdenkmallisten lediglich informiert. Über die Eintragungen in die Kulturdenkmallisten wird hier keine Statistik geführt.

- 2. Bei wie vielen der Meldungen erfolgte dies durch die jeweilige Kommune und in welchen Fällen waren die Eigentümer bereits durch die Kommunen vorab informiert? (Bitte je Jahr und Kommune zuordnen.)**

Die Frage kann die Untere Denkmalbehörde nicht beantworten. Eintragungen in die Kulturdenkmallisten erfolgen im Benehmen mit den Gemeinden, in der das Denkmal gelegen ist, § 10 Abs. 2 SächsDSchG.

- 3. Bei wie vielen der Meldungen erfolgte dies durch die jeweiligen Eigentümer? (Bitte je Jahr und Kommune zuordnen.)**

Der Unteren Denkmalbehörde ist bekannt, dass auch Eigentümer die Eintragung in die Kulturdenkmalliste wünschen. Zuständig sind die Landesämter. Eine Statistik dazu wird hier nicht geführt.

Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Umsatzsteuer-ID
220/144/03098

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

4. **Wie viele und welche Eintragungen von Kulturdenkmälern wurden seit 2008 durch das Landratsamt Mittelsachsen selbst initiiert? (Bitte je Jahr und Kommune auflisten.)**

Durch das Landratsamt Mittelsachsen werden keine Eintragungen initiiert.

5. **Bei wie vielen der Fälle erfolgte eine Eintragung als Kulturdenkmal? (Bitte je Kommune Anmeldejahr sowie Initiator der Eintragung angeben.)**

siehe Antwort zu Frage 4

6. **Welche Wohngebäude wurden 2019 als Kulturdenkmäler eingetragen? (Bitte je Kommune mit Datum des Schreibens des Landratsamtes auflisten.)**

Eintragungen von Wohngebäuden in die Kulturdenkmallisten werden ausschließlich vom Landesamt für Denkmalpflege vorgenommen. Im Landratsamt Mittelsachsen wird dazu keine Statistik geführt.

7. **Gilt die Eintragung als Kulturdenkmal rückwirkend? Wenn ja, wie weit rückwirkend?**

Kulturdenkmale werden nachrichtlich in die Kulturdenkmallisten aufgenommen, § 10 Abs.1 SächsDSchG. Insoweit ist die Denkmaleigenschaft nicht vom Eintrag in eine Liste abhängig. Dies bedeutet, dass die Denkmaleigenschaft schon (unerkannt) seit Jahren vorher bestehen kann.

8. **Wenn Frage 7 mit „Ja“ beantwortet wurde: Was ist mit baulichen Veränderungen (bspw. Fenster) an Wohngebäuden, wenn diese Gebäude plötzlich ein Kulturdenkmal geworden sind?**

Es gilt der Bauzustand zum Zeitpunkt der Denkmalerfassung. Ist das Objekt ein Kulturdenkmal und wird denkmalunverträglich gebaut (auch in Unkenntnis), kann es eine Rückbauverfügung geben.

9. **Müssen bauliche Veränderungen an Wohngebäuden, welche zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen noch kein Kulturdenkmal waren, deren Veränderung aber nicht dem Stil des Kulturdenkmals entsprechen, zurückgebaut werden? Wenn ja, in welchem Umfang übernehmen hier die Kommunen, der Landkreis Mittelsachsen oder der Freistaat Sachsen die Unkosten und wer beurteilt vorgenommene Baumaßnahmen? (Bitte detailliert auflisten.)**

Bauliche Veränderungen an Anlagen vor Erlangung des Status als Kulturdenkmal müssen nicht zurückgebaut werden.

10. **Können Wohneigentümer für bereits erworbene Baumaterialien, welche aufgrund der Eintragung des Objektes als Kulturdenkmal nun nicht mehr verwendet werden dürfen, die entstandenen Unkosten erstattet bekommen, wenn die Eintragung nicht durch die Wohneigentümer initiiert wurde? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Höhe und durch wen?**

Die Eintragung des Objektes in die Kulturdenkmallisten ist für den Status nicht relevant, da Kulturdenkmale nur nachrichtlich in die Kulturdenkmallisten aufgenommen werden (siehe Antwort zu Frage 7). Eine Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme von erworbenem Baumaterial ist nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Damm